



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. März 2024

Nr. 2024-209 R-362-30 Quartiergestaltungsplan «Ausbau Windpark Gütsch» mit UVP, Gemeinde Andermatt und Gemeinde Göschenen; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 15. September 2023 legten die Gemeinderäte von Andermatt und Göschenen den Quartiergestaltungsplan (QGP) «Ausbau Windpark Gütsch» während 30 Tagen öffentlich auf. Parallel dazu holte das Amt für Umwelt (AfU) zur Beurteilung der Hauptuntersuchung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB-HU) bei den Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein. Während der öffentlichen Auflage ist beim Gemeinderat Göschenen eine Einsprache gegen den QGP eingegangen, die jedoch wieder zurückgezogen wurde. In der Gemeinde Andermatt ist keine Einsprache bezüglich des QGP eingereicht worden. Der Gemeinderat Andermatt genehmigte den QGP am 22. November 2023. Am 7. Februar 2024 genehmigte der Gemeinderat Göschenen den QGP.

Am 22. November 2023 ersuchte der Gemeinderat Andermatt und am 7. Februar 2024 der Gemeinderat Göschenen den Regierungsrat, den QGP «Ausbau Windpark Gütsch» zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) sind Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Bericht der R+K Büro für Raumplanung AG vom 1. Dezember 2023 genügt diesen Anforderungen.
3. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG besteht der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümergebundenen Dokumente des vorliegenden QGP «Ausbau Windpark Gütsch» bilden den Sondernutzungsplan vom 1. Dezember 2023

(Situation Baubereiche, im Massstab 1:1000) sowie die Sonderbauvorschriften vom 1. Dezember 2023 (SBV). Die weiteren Unterlagen dienen der Erläuterung. Der QGP «Ausbau Windpark Gütsch» entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 52 Absatz 4 PBG.

4. Das Elektrizitätswerk Ursern (EW Ursern) plant im Gebiet Gütsch auf den Gemeindegebieten Andermatt und Göschenen den Ausbau des bereits bestehenden Windparks Gütsch. Der vorliegende Quartiergestaltungsplan umfasst Flächen auf beiden Gemeindegebieten. Der QGP ermöglicht den Rückbau von drei bestehenden Windkraftanlagen, den Bau von sechs neuen Windkraftanlagen und den Weiterbetrieb einer bestehenden Windkraftanlage ohne Änderung. Mit der Leistung von bis zu 14,7 MW unterliegt das Vorhaben gemäss Ziffer 21.8 des Anhangs der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
5. Gemäss den Nutzungsplänen der Gemeinden Andermatt und Göschenen umfasst der Quartiergestaltungsplan «Ausbau Windpark Gütsch» den Perimeter der erweiterten Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten (Windkraftanlagen) mit Quartiergestaltungsplanpflicht. Die Vorschriften für diese Zone ergeben sich aus Artikel 46 Bau- und Zonenordnung (BZO) Andermatt bzw. Artikel 24a BZO Göschenen. Im QGP werden die Baubereiche der Windkraftanlagen, der Installationsflächen und der Erschliessung festgelegt sowie der Umgang mit den militärhistorischen Bauten und Anlagen definiert.
6. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen eines Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahrens über das Projekt entscheidet (Art. 5 Abs. 1 UVPV). Das für die Prüfung massgebliche Verfahren wird im Anhang zur UVPV bestimmt (Art. 5 Abs. 2 UVPV). Soweit das massgebliche Verfahren im Anhang nicht bestimmt ist, wird es durch das kantonale Recht bezeichnet. Die Kantone wählen dasjenige Verfahren, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht (Art. 5 Abs. 3 UVPV).
7. Das massgebliche Verfahren für Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW ist im Anhang zur UVPV nicht bestimmt bzw. ist durch das kantonale Recht zu bestimmen (Ziffer 21.8 des Anhangs zur UVPV). Wird für eine UVP-pflichtige Anlage ein Sondernutzungsplan, insbesondere ein Quartierplan nach Planungs- und Baugesetz erlassen, und ist in diesem Verfahren eine umfassende UVP möglich, gilt der Planerlass als massgebliches Verfahren (Art. 2 Abs. 3 UVPR).

Gemäss Artikel 39 Absatz 1 PBG können im Rahmen der Nutzungsplanung zusammenhängende Teilgebiete als Zone mit Quartiergestaltungsplanpflicht ausgeschieden werden, deren Überbauung und Erschliessung der Landschaft oder der Siedlung besonders angepasst werden sollen oder die für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam sind. Mit einer Quartiergestaltungsplanung wird sichergestellt, dass alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Organisationen möglichst frühzeitig und ganzheitlich über das Projekt informiert werden. Gleichzeitig können alle an der Planung beteiligten Instanzen ihre Interessen frühzeitig aufeinander abstimmen.

Das AfU als kantonale Umweltschutzfachstelle ist zuständig für die Gesamtbeurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPR]; RB 40.7017). Es untersucht anhand der Richtlinien, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im Bericht vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3 UVPV) entspricht (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Das AfU erstellt über das Ergebnis einen zusammenfassenden Schlussbericht und beantragt der zuständigen Behörde allfällige Auflagen und Bedingungen (Art. 3 Abs. 3 UVPR). Der Umweltverträglichkeitsbericht bildet eine Grundlage für den Entscheid über die Genehmigung des QGP (Art. 3 Abs. 2 UVPV). Die Beurteilung zur Hauptuntersuchung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB-HU) durch das AfU mit Auflagen und Bedingungen liegt mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 vor. Der vom Regierungsrat zu genehmigende Quartiergestaltungsplan, bildet letztlich die Grundvoraussetzung, dass in einem späteren Schritt die Baubewilligung zum Ausbau des Windparks Gütsch erteilt werden kann.

Die vom AfU erstellte Beurteilung der UVB-HU umfasst die Mitberichte der im Rahmen der Vernehmlassung der UVB-Voruntersuchung (UVB-VU) angehörten Fachstellen.

In der Mitteilung an das Elektrizitätswerk Ursern zur UVB-VU mit Pflichtenheft vom 27. Dezember 2022 hat sich das AfU zu den verschiedenen Umweltbereichen geäussert und entsprechende Anträge und Hinweise formuliert. Ein Teil dieser Anträge und Hinweise wurden in die UVB-HU aufgenommen und werden folglich in den nachfolgenden Ausführungen nicht mehr aufgeführt. Anträge zum Boden und zu umweltgefährdenden Organismen wurden jedoch nicht oder nur ungenügend übernommen. Entsprechend werden im vorliegenden Regierungsratsantrag ergänzende Anträge aufgeführt.

Umweltschutzmassnahmen

Antrag 1: Sämtliche in der UVB-HU festgelegten Massnahmen sind unter Berücksichtigung allfälliger Projektänderungen bzw. -präzisierungen im Rahmen des noch ausstehenden Baubewilligungsverfahrens zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen.

Antrag 2: Für die Bauphase ist ein Detailprojekt Umweltschutzmassnahmen zu erstellen und mindestens vier Wochen vor Baubeginn dem AfU zur Genehmigung zuzustellen.

Antrag 3: Für die Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen. Die UBB ist rechtzeitig in die Bauplanung einzubeziehen. Das Pflichtenheft und die Zuständigkeiten dieser UBB sind dem AfU mindestens vier Wochen vor Baubeginn zur Stellungnahme zuzustellen.

Die Anträge werden als Auflage (ins Dispositiv) aufgenommen.

Wald

Antrag 4: Dem Thema Wildtierschutz ist im Rahmen der weiteren Planung und des noch ausstehenden Baubewilligungsverfahrens weiterhin entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken und die Fachstelle Jagd diesbezüglich miteinzubeziehen.

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den Wald und ist auch in Bezug auf gravitative Naturgefahren unbedenklich. Lediglich auf den Wildlebensraum sind Auswirkungen zu erwarten. Die Rotoren der Windkraftanlage Nr. 7 ragen in die Wildruhezone Riental. Inhaltlich erscheint die Beurteilung der Störung für wildlebende Säugetiere weiterhin wenig konkret. Der Antrag wird als Auflage (ins Dispositiv) aufgenommen.

Natur und Landschaft

Antrag 5: Mit dem Baubewilligungsverfahren sind die definierten Standorte der Ersatzmassnahmen darzulegen und die notwendigen Flächenangaben festzulegen.

Antrag 6: Für die Umsetzung der Ersatzmassnahmen müssen mit dem Baubewilligungsverfahren verbindliche Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder gegebenenfalls mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern vorliegen, damit die Massnahmen für den benötigten Zeitraum gesichert sind.

Antrag 7: Die Umsetzung der Ersatzmassnahmen ist durch Fachpersonen zu begleiten und die Abteilung Natur und Landschaft ist über die laufende Erfolgskontrolle und die Schlusskontrollen zu informieren.

Die Anträge werden als Auflage (ins Dispositiv) aufgenommen.

Denkmalpflege und Archäologie

Antrag 8: Baumassnahmen, die historische Objekte betreffen, sind von der kantonalen Denkmalpflege zu begleiten. Das betrifft insbesondere den Rückbau der oberirdischen Teile des Objekts Nr. 14 (Felsblocktarnung, Kuppel, oberer Teil des Geschützes). Die kantonale Denkmalpflege ist entsprechend frühzeitig zu informieren.

Antrag 9: Im Sinne einer Ersatzmassnahme muss die Lagerung und der Umgang mit den oberirdischen Teilen des Objekts Nr. 14 (Felsblocktarnung, Kuppel, oberer Teil des Geschützes) vor der Demontage durch die Bauherrschaft geprüft und von der Abteilung Denkmalpflege und Archäologie genehmigt werden.

Das Projekt befindet sich im Perimeter der militärhistorischen Schutzzone Ursern. Die betroffenen Anlagen und Installationen wurden aufgenommen. Sie sind im Kapitel 5.14 Kulturdenkmäler/Archäologische Stätten bzw. im Anhang 8b Militärische Anlagen der UVB-HU abgehandelt. Die Anträge werden als Auflage (ins Dispositiv) aufgenommen.

Wander- und Bikewege

Antrag 10: Mit dem Baubewilligungsverfahren sind die risikomindernden Massnahmen für die bestehenden und geplanten Wander- und Bikewege durch die Bauherrschaft aufzuzeigen und verbindlich zu sichern.

Im Eiswurf- und Eisfallgutachten Gütsch der Meteotest AG vom 31. August 2023 wurde eine Risikoanalyse für die bestehenden und geplanten Wander- und Bikewege erstellt. Für den bestehenden Wander- und Bikeweg wurde das Risiko als akzeptierbar und für den geplanten Wanderweg als tolerierbar bis hoch eingestuft. Im Eiswurf- und Eisfallgutachten Gütsch der Meteotest AG sind diverse Massnahmen, welche zu einer Risikoreduktion beitragen, aufgeführt. Der Antrag wird als Auflage (ins Dispositiv) aufgenommen.

Umweltgefährdende Organismen

Antrag 11: Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass in allen Realisierungsphasen und bei allen mit dem Bau in Beziehung stehenden Prozessen das Risiko einer Kontamination mit resp. Verbreitung von invasiven Neophyten durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich gehalten werden kann. Dies betrifft insbesondere die Zu- und Wegtransporte, die Sauberhaltung der Baumaschinen und Transportfahrzeuge, Rohstoffquellen, deren Reinheit vor Neophyten nachgewiesen ist, und allgemein alle Erdarbeiten. Massgebend sind die durch Bund und Kanton erarbeiteten Richtlinien.

Antrag 12: Nach der Fertigstellung des Projekts ist zu kontrollieren, dass keine invasiven Neophyten eingeschleppt wurden. Hierzu ist in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss der Bauperimeter nach vorhandenen Neophyten einmal jährlich (im Zeitraum Juli / August) abzusuchen. Kommen Neophyten vor, sind diese mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

Antrag 13: Die Bekämpfung und die fachgerechte Behandlung sowie die Entsorgung von mit Neophyten kontaminiertem Material ist in Absprache mit dem AfU und auf Kosten des Betreibers regelmässig durchzuführen. Beim letzten Kontrollgang ist das AfU miteinzubeziehen.

Die Anträge werden als Auflage (ins Dispositiv) aufgenommen.

Boden

Antrag 14: Das AfU ist über die per Ende 2024 vorgesehene Aktualisierung der Bodenbilanz und das daraus abgeleitete Vorgehen für die Rekultivierungsarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für allfällig überschüssigen Boden sind dabei auch geeignete Verwertungsstandorte ausserhalb des bestehenden Projektperimeters aufzuzeigen und mit dem AfU abzusprechen.

Antrag 15: Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist mit dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter vertraglich sicherzustellen, dass die betroffenen Böden während mindestens zwei Vegetationsperioden nicht beweidet und schonend bewirtschaftet werden.

Die Anträge werden als Auflage (ins Dispositiv) aufgenommen.

Miteinbezug Umweltverbände

Antrag 16: Im Rahmen des noch ausstehenden Baubewilligungsverfahrens wird den Gesuchstel-

lern empfohlen, mit den Umweltschutzorganisationen noch offene Fragen bezüglich Erschliessung und Ersatzmassnahmen (Standorte und insbesondere Themen bezüglich Fledermäuse) unter Berücksichtigung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu diskutieren.

Grundsätzlich stehen die Umweltschutzorganisationen (USO) einem Repowering und dem Ausbau einer bestehenden Windkraftanlage, die in der festgelegten Zone Gütsch steht und die Umweltvorgaben einhält, positiver gegenüber als dem Neubau einer Anlage. Der Umweltverträglichkeitsbericht sei umfassend und das Projekt seriös geplant. Zur Erschliessung und den Ersatzmassnahmen (Standorte und insbesondere zu den Fledermäusen) haben die USO noch ein paar offene Fragen und Anregungen. Der Antrag wird als Auflage (ins Dispositiv) aufgenommen.

Die weiteren und nicht erwähnten Umweltbereiche der Hauptuntersuchung werden als korrekt erfasst und wiedergegeben beurteilt. Die abgeleiteten Massnahmen sind korrekt und ausreichend. Entsprechend werden dazu keine weiteren Anforderungen gestellt. Unter der Berücksichtigung der abgeleiteten Massnahmen des Umweltverträglichkeitsbericht sowie den Anträge 1 bis 16 kann das Vorhaben als umweltverträglich erachtet werden. Der Hauptuntersuchung kann zugestimmt werden.

8. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung der Gemeinden Andermatt und Göschenen wurden über Ziele und Ablauf informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
9. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass der QGP «Ausbau Windpark Gütsch» in Andermatt und Göschenen genehmigungsfähig ist. Er erweist sich als zweckmässig und sachgerecht. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Heimatschutz- und Forstgesetzgebung. Unter Einhaltung der in Erwägung 6 aufgeführten Anträge wird die Realisierung des Vorhabens «Ausbau Windpark Gütsch» als umweltverträglich beurteilt.
10. Die Entscheidbehörde hat gestützt auf Artikel 20 UVPV bei Umweltverträglichkeitsentscheiden den UVB, die Beurteilung des Amts für Umwelt sowie den Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RRB) während 30 Tagen einsehbar zu machen und bekannt zu geben, wo die Unterlagen einsehbar sind.

und beschliesst:

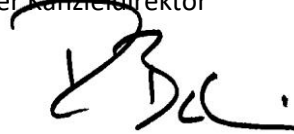
1. Der QGP «Ausbau Windpark Gütsch» auf den Gemeindegebieten Andermatt und Göschenen, bestehend aus dem Situationsplan und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften, wird genehmigt.
2. Das Vorhaben «Ausbau Windpark Gütsch» wird, gestützt auf die Beurteilung und die Anträge des Amts für Umwelt, für umweltverträglich erklärt. Der UVB samt den darin dargestellten

Massnahmen sowie die Anträge gemäss Erwägung unter Ziffer 7 (Antrag 1 bis 16) werden als projektverbindliche Auflagen definiert.

3. Die Gesuchsteller haben eine Gebühr von 3'000 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde Andermatt und Göschenen zu je 1'500 Franken in Rechnung zu stellen.
4. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme des genehmigten Quartiergestaltungsplans in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen.
5. Das AfU wird beauftragt, den UVB, die Beurteilung des Amts für Umwelt und den Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung, während 30 Tagen einsehbar zu machen. Dabei ist im Amtsblatt bekannt zu geben, wo die Unterlagen einsehbar sind.

Mitteilung an Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Gemeinde Andermatt; Gemeinde Göschenen; Amt für Umwelt (Vollzug Ziffer 5); Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Situationsplan (Beilage 1)
- Sonderbauvorschriften (Beilage 2)